

# Jahreszeugnisse PTS, FMS

zusammengestellt von  
DdPTS Franz Burda  
DndPTS Renate Pochop  
HDn Ingrid Ebner

Juni 2018

# Zeugnisse

## Das richtige Formular

- ✓ Ordentliche Schüler/innen erhalten ein Jahreszeugnis bzw. Abschlusszeugnis
- ✓ Für Integrationsschüler/innen, die in allen Gegenständen nach dem Lehrplan der Sonderschule unterrichtet werden, gibt es ein eigenes Formular.
- ✓ Jahres- und Abschlusszeugnisse sind auszustellen wenn der Schüler/die Schülerin die 9. Klasse (PTS/FMS) erfolgreich abgeschlossen hat (kein „Nicht genügend“, kein „nicht beurteilt“).
- ✓ Außerordentliche Schüler/innen erhalten gem. §22 Abs. 11 SchUG eine **Schulbesuchsbestätigung**. Diese ist am Ende des Unterrichtsjahres auf **hellgrünem Unterdruck** (wie Jahreszeugnis) auszustellen.  
Jene Pflichtgegenstände, die nicht beurteilt werden können, sind im Rahmen des Vermerkes „Er/Sie wurde im Pflichtgegenstand / in den Pflichtgegenständen ..... gemäß §22 Abs.11 des Schulunterrichtsgesetzes nicht beurteilt.“ festzuhalten.(ER I 204, ZL.100.031/0046-knaz1/2002 vom 16.12.2002)  
Im Hinblick auf die Klauseln in den Schulbesuchsbestätigungen für außerordentliche Schüler/innen gilt:  
Die Klausel „...*ist berechtigt ... zu wiederholen...*“ **ist nicht zulässig**
- ✓ Falls der außerordentliche Schüler/die außerordentliche Schülerin in allen Pflichtgegenständen beurteilt werden kann, ist eine vorzeitige Beendigung des außerordentlichen Schulbesuches möglich. Der Schüler/die Schülerin erhält dann ein Zeugnis!

## Das Ausfüllen

- ✓ Zeugnisse können in Handschrift (dokumentenechte Tinte oder Kugelschreiber), mit Maschinenschrift oder mittels Computer ausgefüllt werden. Datum- und Schulstempel können verwendet werden, die **Unterschrift** ist jedenfalls **eigenhändig** vorzunehmen.
- ✓ Ausbesserungen dürfen auf Zeugnissen nicht erfolgen, es ist immer ein **neues Formular** zu verwenden.
- ✓ **Leerzeilen** und Beurteilungsspalten **nicht durchgeführter Gegenstände** sind durch einen **Strich** ungültig zu machen.
- ✓ Sind Schüler/innen von der Teilnahme an einem Pflichtgegenstand bzw. einer verbindlichen Übung befreit worden, erhalten sie den Vermerk „**befreit**“.
- ✓ Werden Schüler/innen in einem oder mehreren Gegenständen nicht beurteilt, ist in der jeweiligen Spalte der Vermerk „**nicht beurteilt**“ auszuweisen
- ✓ Bei einer anderen Fremdsprache als Englisch, ist „Englisch“ zu streichen und durch die entsprechende **Fremdsprache** zu ersetzen.

**Arabische Ziffern** werden eingesetzt für:

- ✓ Bezeichnung der Klasse und Schulstufe, wenn auf Vordruck nicht vorhanden
- ✓ Leistungsgruppen

Ausgeschrieben werden:

- ✓ Beurteilungsstufen im Jahres- und Abschlusszeugnis (Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend)

**In der PTS / FMS erhalten Schüler/innen keine Verhaltensnoten:**

- ✗ Bei Verlassen der Schule wegen **Erfüllung der Schulpflicht**(9.Schuljahr) → daher erhalten auch KOOP-Schüler/innen keine Verhaltensnote, weil sie im 9. Schuljahr der Schulpflicht sind.

## Gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften

Katholische Kirche (mit folgenden Riten:)	römisch-katholisch maronitisch-katholisch italo-albanisch chaldäisch-katholisch syro-malabar-katholisch koptisch-katholisch armenisch-katholisch syrisch-katholisch äthiopisch-katholisch syro-malankar-katholisch melkitisch-katholisch ukrainisch-katholisch ruthenisch-katholisch rumänisch-katholisch griechisch-katholisch byzantinisch-katholisch bulgarisch-katholisch slowakisch-katholisch ungarisch-katholisch	röm.-kath.  armen.-kath.  griech.-kath.
Evangelische Kirche A.B.	evangelisch A.B.	evang. A.B.
Evangelische Kirche H.B.	evangelisch H.B.	evang. H.B.
Altkatholische Kirche Österreichs	alkatholisch	alkath.
Griechisch-orientalische Kirche in Österreich	griechisch-orthodox serbisch-orthodox rumänisch-orthodox russisch-orthodox bulgarisch-orthodox	griech.-orth. serb.-orth. rumän.-orth. russ.-orth. bulg.-orth.
Armenisch-apostolische Kirche in Österreich	armenisch-apostolisch	armen.-apostol.
Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich	syrisch-orthodox	syr.-orth.
Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich	koptisch-orthodox	kopt.-orth.
Israelitische Religionsgesellschaft	israelitisch	israel.
Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich	evangelisch-methodistisch	EmK
Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage	Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage	Kirche Jesu Christi HLT
Neuapostolische Kirche in Österreich	neuapostolisch	neuapostol.
Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich	islamisch	islam.
Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft	buddhistisch	buddhist.
Jehovas Zeugen in Österreich	Jehovas Zeugen	Jehovas Zeugen
Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich		ALEVI
Freikirchen in Österreich (FKÖ)	freikirchlich freikirchlich Bund der Baptistengemeinden freikirchlich Bund Evangelikaler Gemeinden freikirchlich ELEIA	freikl. freikl. BBGÖ  freikl. BEG  freikl. ECG

	Christengemeinden freikirchlich Freie Christengemeinde- Pfingstgemeinde Österreich freikirchlich Mennonitische Freikirche in Österreich	freikl. FCGÖ  freikl. MFÖ
--	---	---------------------------------

✓ Auf Antrag eines Erziehungsberechtigten ist die Zugehörigkeit zu **einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft**

- Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (AAGÖ)
- Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich (Bahai)
- Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung – in Österreich (Christengemeinschaft)
- Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich (HRÖ)
- Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (Schia)
- Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten (Kirche der STA)
- Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich (Pfk Gem. Gottes iÖ)

auf dem Jahreszeugnis zu vermerken, sofern eine Bestätigung der Zugehörigkeit vorgelegt wird. In diesem Fall ist folgender Vermerk im vorgesehenen freien Raum (Leerzeile) auf der Zeugnismrückseite einzutragen: „Der Schüler/die Schülerin hat laut einer vorgelegten Bestätigung den Religionsunterricht der ..... besucht.“

Eine Beurteilung ist jedoch unzulässig.

- ✓ Schüler/innen mit einem **nicht anerkannten religiösen Bekenntnis** erhalten beim Religionsbekenntnis und bei der Note einen **waagrechten Strich (-)**.
- ✓ Schüler/innen **ohne religiöses Bekenntnis** erhalten beim Religionsbekenntnis und bei der Note einen waagrechten Strich(-).
- ✓ Schüler/innen, die einem nicht anerkannten Religionsbekenntnis angehören, und konfessionslose Schüler/innen können am **Religionsunterricht** einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft **teilnehmen**, wenn die Eltern dies innerhalb der ersten 5 Tage des Schuljahres beantragen und das Einverständnis des/der unterrichtserteilenden Religionslehrers/in vorliegt.
- ✓ In diesem Fall ist unter der Rubrik **Freigegenstände** Religion aufzunehmen und mit der entsprechenden **Beurteilung** zu versehen.
- ✓ Schüler/innen, die vom Religionsunterricht **abgemeldet** sind, erhalten bei der Note einen **waagrechten Strich**.

## Verbindliche und unverbindliche Übungen

- **Freigegenstände erhalten eine Leistungsbeurteilung**
- **Un/verbindliche Übungen erhalten keine Leistungsbeurteilung**, sondern den Vermerk **teilgenommen**
- Keine Eintragung bei Besuch des **Besonderer Förderunterricht in Deutsch** (für Sprachlicher Förderkurs, Begleitlehrer, Integrative Ausländerkinderbetreuung, Seiteneinsteigerkurs) in Schulnachrichten, Jahreszeugnissen, Jahres- und Abschlusszeugnissen und Schulbesuchsbestätigungen, sondern **Vermerk auf der**

### Schülerkartei.

- Kein Hinweis „Lehrplanzusatz-Deutsch für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache“, da Teil der Leistungsbeurteilung im Pflichtgegenstand Deutsch.

Weitere Hinweise auf Lehrpläne/Schulversuche: Schulautonome Studentafel

**Sonderpädagogische Fördermaßnahmen:** Integrativ betreute Schüler/innen, die in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach einem anderen Lehrplan unterrichtet werden, erhalten den Vermerk: „ Die Beurteilung erfolgte im Unterrichtsgegenstand ..... nach dem Lehrplan der ..... “

**Ausstellungsdatum** des Jahreszeugnisses: letzter Schultag des Unterrichtsjahres  
29. Juni 2018

## Vermerke 9. Klasse

✓ „Befriedigend“ mit Konferenzbeschluss: § 3 Abs. 1 Z 8a, 8b, 8c:

„Wenn die Klassenkonferenz gemäß § 40 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der jeweils geltenden Fassung, feststellt, dass der Schüler/die Schülerin trotz Beurteilung leistungsdifferenzierter Pflichtgegenstände in der mittleren Leistungsgruppe mit „Befriedigend“ auf Grund seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den **Anforderungen der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule** genügen wird:  
*„Er/Sie erfüllt die Voraussetzungen für die Aufnahme in die 5. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule.“*

**Ausgezeichneter Erfolg** §22 Abs.2 lit.g SchUG

### PTS/FMS

Mindestens die Hälfte der Gegenstände „Sehr gut“ und der Rest „Gut“. Jedes „Befriedigend“ muss durch ein zusätzliches „Sehr gut“ abgedeckt werden.

In D, M, E: ✗ nicht in 3. Leistungsgruppe;  
in der 2. Leistungsgruppe ist mindestens ein „Gut“.

In D, M, E in der **1. Leistungsgruppe** wird gerechnet:

„Befriedigend“ ⇔ „Gut“

„Gut“ ⇔ „Sehr gut“.

Aber ein Genügend kann **nicht als Befriedigend** gewertet werden.

In D, M, E in heterogenen Leistungsgruppen mindestens mit „Gut“ beurteilt.

**PTS/FMS** mit Unterscheidung zwischen **grundlegender /vertiefender Allgemeinbildung**

**Ausgezeichneter Erfolg: (SCHUG § 22, Abs. 2, lit.g)**

Ein/e Schüler/-in hat die Schulstufe mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen, wenn er in mindestens der Hälfte der Pflichtgegenstände mit „Sehr gut“ und in den übrigen


Pflichtgegenständen mit „Gut“ beurteilt wurde, wobei Beurteilungen mit „Befriedigend“ diese

Feststellung nicht hindern, wenn dafür gleich viele Beurteilungen mit „Sehr gut“ über die Hälfte der Pflichtgegenstände hinaus vorliegen; in der Neuen Mittelschule (PTS/FMS) setzt die Feststellung des ausgezeichneten Erfolges **eine entsprechende Beurteilung in der Vertiefung sämtlicher differenzierter Pflichtgegenstände** voraus.

**Guter Erfolg** §22 Abs.2 lit.h SchUG

### PTS/FMS

Keine Note schlechter als „Befriedigend“ und mindestens gleich viele „Sehr gut“ wie „Befriedigend“.

In D, M, E:  nicht in 3. Leistungsgruppe;  
in der 2. Leistungsgruppe ist mindestens ein „Befriedigend“ erforderlich.

### PTS/FMS mit Unterscheidung zwischen **grundlegender /vertiefender Allgemeinbildung**

Ein/-e Schüler/-in hat die Schulstufe mit gutem Erfolg abgeschlossen, wenn er in keinem

Pflichtgegenstand schlechter als mit „Befriedigend“ beurteilt worden ist und mindestens gleich viele Beurteilungen mit „Sehr gut“ aufweist wie mit „Befriedigend“. In der Neuen Mittelschule(PTS/FMS) setzt die Feststellung des guten Erfolges **eine entsprechende Beurteilung in der Vertiefung sämtlicher differenzierter Pflichtgegenstände** voraus.

### Wiederholungsprüfungen

Falls der Schüler/die Schülerin berechtigt ist, **Wiederholungsprüfungen** abzulegen, ist dies auf dem Jahreszeugnis zu vermerken.

Nach bestandener Wiederholungsprüfung ist dieses Jahreszeugnis einzuziehen und ein neues Jahreszeugnis mit der aufgrund der Wiederholungsprüfung erhaltenen Note auszustellen. (Datum der neuen Zeugnisses = Datum der Wiederholungsprüfung)

Die neu festzusetzende Jahresbeurteilung ist lt. LBVO § 22 (9) höchstens mit „Befriedigend“ möglich.

### Gestundete Feststellungsprüfungen

Bei **gestundeten Feststellungsprüfungen (=Nachtragsprüfung)** ist an Stelle der Beurteilung in dem betreffenden Gegenstand der Vermerk über die Stundung der Prüfung zu setzen „ Er/Sie wurde zur Ablegung einer Nachtragsprüfung aus .... bis spätestens ... zugelassen.“ ZVO § 3 (3). und nach Ablegung der Prüfung ein neues Jahreszeugnis auszustellen (Ausstellungsdatum ist jener Tag, an dem die Prüfungen abgeschlossen sind.)

Im Zeugnisformular ist vor „Vorläufiges Jahreszeugnis“ zu ergänzen

### Nachtragsprüfungen § 20 Abs2 SchUG

Wenn ein Schüler/eine Schülerin die Nachtragsprüfung (=gestundete Feststellungsprüfung) nicht bestanden hat, ist er/sie **auf Antrag** innerhalb von 2 Wochen zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung zuzulassen.

Der Antrag ist spätestens am 3.Tag nach Ablegung der Prüfung zu stellen.

### Beendigung der allgemeinen Schulpflicht:

Bei **Beendigung der allgemeinen Schulpflicht** ist der Vermerk „Er/Sie hat die allgemeine Schulpflicht gemäß § 3 des Schulpflichtgesetzes mit Ende des Schuljahres 20../.. beendet“ **nach Prüfung der Schullaufbahn vorzunehmen.**

#### Anmerkung:

Der Besuch der Vorschulklasse ist nur dann in die Erfüllung der neunjährigen Schulpflicht aufzunehmen, wenn der Schüler/die Schülerin beim Eintritt in die Vorschulklasse **schulpflichtig** war.

### Überschreitung der Höchstdauer des Schulbesuchs („10. Schuljahr“)

Nach dem 10. freiwilligen Schuljahr ist ein weiterer Besuch der KMS/NMS/PTS nicht mehr möglich. Daher erhalten Schüler/innen bei Beendigung des Schuljahres den Vermerk: „Er/Sie hat mit Ende dieses Schuljahres infolge Überschreitens der gemäß § 32 des Schulunterrichtsgesetzes zulässigen Höchstdauer gemäß § 33 Abs. 2 lit. d des Schulunterrichtsgesetzes aufgehört, Schüler/in dieser Schule zu sein.“

- Es ist unzulässig, Zeugnisse vor dem Ausstellungsdatum auszuhändigen!
- Keinesfalls dürfen Zeugnisse aus disziplinarischen oder anderen Gründen zurückgehalten werden.
- Zeugnisformulare sind mit einem Kollegen/ einer Kollegin zu **kollationieren**. Die Bestätigung erfolgt auf der letzten Seite im **Klassenbuch**.

## Übertritte PTS/FMS → AHS bzw. BMHS

### Wann muss eine Aufnahmeprüfung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen abgelegt werden?

Für **alle** Aufnahmebewerber/innen gilt grundsätzlich: **positiver Abschluss der 8. Schulstufe** [siehe SchUG 28 (3)] Achtung AHS: die Pflichtgegenstände Latein und Geometrisches Zeichnen sowie schulautonome Pflichtgegenstände und Schwerpunktgegenstände sind ausgenommen! Für Aufnahme BMS: 4 **oder** 5. Kl. positiv, für Aufnahme BHS: 4. **oder höhere** Kl. positiv.

Für eine eventuell abzulegende Aufnahmeprüfung an BMHS werden nur die Noten in den Pflichtgegenständen **Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache** herangezogen.

bisher besuchte Schulart	Aufnahme wird angestrebt in eine	
	Berufsbildende mittlere Schule	Berufsbildende höhere Schule
	Aufnahmeprüfung: ja/nein	
<b>AHS</b>	nein	nein
<b>HS, KMS mit Leistungsgruppen:</b>		
- 1. Leistungsgruppe (LG)	nein	nein
- 2. LG mit Sehr gut und Gut	nein	nein
- 2. LG mit Befriedigend	nein	<b>ja</b> (oder Beschluss der Klassenkonferenz liegt vor)



- 2. LG mit Genügend	nein	ja
- 3. LG	ja	ja
<b>Polytechnische Schule</b> positiv in der 9. Schulstufe (gilt auch für die Fachmittelschule)	nein	nein
<b>BMS</b> in der 9. Schulstufe	nein	nein

Für alle ein- und zweijährigen BMS genügt der positive Abschluss der 8. Schulstufe

### Wann muss eine Aufnahmeprüfung für eine 5. Kl. AHS bzw. ein ORg abgelegt werden?

Folgende Übersicht bezieht sich für die Hauptschule/KMS und Polytechnischen Schule auf die Fächer **Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache**; die übrigen Fächer dürfen in der HS/KMS und der PTS (FMS) keine schlechtere Beurteilung als „Befriedigend“ aufweisen.

bisher besuchte Schulart	Aufnahmeprüfung ja/nein
AHS positiv	nein
<b>HS, KMS, PTS (auf der 9. Schulstufe) mit Leistungsgruppen:</b>	
- 1. Leistungsgruppe (LG)	nein
- 2. LG mit Sehr gut und Gut	nein
- 2. LG mit Befriedigend	ja (oder Beschluss der Klassenkonferenz liegt vor)
- 2. LG mit Genügend	ja
- 3. LG	ja
Ausgezeichneter Erfolg	nein
<b>PTS, FMS mit heterogen (ohne Leistungsgruppen) geführten Schülergruppen</b>	
- mit Sehr gut und Gut	nein
- mit Befriedigend	ja
- mit Genügend	ja
Ausgezeichneter Erfolg	nein
<b>Übergangsstufe</b> positiv	Für ORg nein

**Anmerkung:** Für die Aufnahme von Schüler/innen, die eine **Privatschule mit eigenem Organisationsstatut und Öffentlichkeitsrecht** besuchen, sind jedenfalls Aufnahmeprüfungen für die Aufnahme in die 9. Schulstufe (keine Prüfung wäre für die PTS und die Übergangsstufe des ORg's abzulegen) vorzunehmen.

#### Gesetzliche Grundlage: SchOG § 40 Abs. 3 und 5

(3) Schüler der 4. Klasse der Hauptschule und Schüler der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe, deren Jahreszeugnis in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der höchsten Leistungsgruppe eine positive Beurteilung oder in der mittleren Leistungsgruppe keine schlechtere Beurteilung als „Gut“ und in den übrigen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist, die nicht schlechter als „Befriedigend“ ist, sind berechtigt, am Beginn des folgenden Schuljahres in die 5. Klasse einer allgemein bildenden höheren Schule überzutreten; die Beurteilung eines leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstandes in der mittleren Leistungsgruppe mit „Befriedigend“ steht der Aufnahme nicht entgegen, sofern die Klassenkonferenz feststellt,



dass der Schüler auf Grund seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule genügen wird. Aufnahmebewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen; eine Aufnahmeprüfung entfällt, sofern das Jahreszeugnis die Feststellung enthält, dass die Schulstufe „mit ausgezeichnetem Erfolg“ abgeschlossen wurde (§ 22 Abs. 2 lit. g des Schulunterrichtsgesetzes). Eine Aufnahmeprüfung ist jedenfalls in der Fremdsprache abzulegen, die der Schüler bisher nicht besucht hat, wenn diese in der angestrebten Klasse der allgemein bildenden höheren Schule weiterführend unterrichtet wird.

*(5) Die Aufnahme in die Übergangsstufe eines Oberstufenrealgymnasiums setzt die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht voraus. Bei erfolgreichem Abschluss der Übergangsstufe entfällt die Ablegung einer Aufnahmeprüfung in die 5. Klasse des Oberstufenrealgymnasiums.*

Erstellt von: G. Keglovits, Okt. 06

## Wiederholungsprüfungen

Mit bis zu zwei „**Nicht genügend**“ in Pflichtgegenständen darf ein Schüler/eine Schülerin bis zu zwei Wiederholungsprüfungen zu Beginn des nächsten Schuljahres ablegen.

Eine Wiederholungsprüfung in **Leistungsgruppengegenständen** (Deutsch, Mathematik, Englisch) ist nur dann zulässig, wenn der Schüler/die Schülerin die Note „Nicht genügend“ in der **3. Leistungsgruppe** erhalten hat.

In der letzten Schulstufe einer Schulart (PTS/FMS) kann eine Wiederholungsprüfung auch dann stattfinden, wenn die Beurteilung mit „Nicht genügend“ in der 1. oder 2. Leistungsgruppe erfolgt ist. (Rechtzeitige Abstufung nicht vergessen!)

Eine Wiederholungsprüfung in den Gegenständen (Deutsch, Mathematik, Englisch) mit der Unterscheidung zwischen **grundlegender /vertiefender Allgemeinbildung** in der Beurteilung ist nur dann zulässig, wenn die Note „Nicht genügend“ in der niedrigsten Stufe (grundlegender Allgemeinbildung) erfolgt ist.

## Wision® - Klauseln und LP-Hinweise

### Zeugnisse für KOOP-Schüler/innen:

KOOP Schüler/innen erhalten ausschließlich ein Jahreszeugnis, weil diese auf der 5.; 6. oder 7. Schulstufe in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Englisch unterrichtet werden. Die Beurteilung wird mit Ziffernnoten ausgewiesen.

#### Klauseln:

K14 – Beendigung der Schulpflicht → *(wird automatisch berechnet)*

K13 – Überschreitung Höchstdauer → wenn Schüler/in im 10. Schuljahr *(wird automatisch berechnet)*

K6 – Wiederholungsprüfung 1 Pflichtgegenstand → wenn dies der Fall sein sollte *(wird automatisch berechnet)*

K24 – Wiederholungsprüfung mehrere Pflichtgegenstände → wenn dies der Fall sein sollte (*wird automatisch berechnet*)

K11 – Schulstufe nicht erfolgreich → wenn dies der Fall sein sollte

K15 – Befreiung 1 Pflichtgegenstand → wenn dies der Fall sein sollte

**Keinesfalls erhalten KOOP Schüler/innen die Berechtigung zum Übertritt in eine BMHS, auch gibt es keine Klausel für einen ausgezeichneten oder guten Erfolg, wie es auch keine Klausel zur Berechtigung der Wiederholung der Schulstufe gibt.**

### LP-Hinweise:

LP 104 – KOOP-Kooperationsklasse → wird automatisch ausgewiesen, wenn auf der Registerkarte „Schuls.“ die hinterlegte Schulstufe mit der gespeicherten SFKZ zusammen passt.

**SFKZ 0456 ... Polytechnische Schule für Schüler/Schülerinnen in der 5. Schulstufe**  
oder

**SFKZ 0457 ... Polytechnische Schule für Schüler/Schülerinnen in der 6. Schulstufe**  
oder

**SFKZ 0458 ... Polytechnische Schule für Schüler/Schülerinnen in der 7. Schulstufe**

LP 107 – PTS Orientierung

### **Zeugnisse für PTS/FMS - Schüler/innen:**

PTS Schüler/innen erhalten ein Jahres- und Abschlusszeugnis, wenn der/die Schüler/in die Klasse erfolgreich abgeschlossen hat (*kein „Nicht genügend“, kein „nicht beurteilt“*). Die Beurteilung wird ausgeschrieben.

In allen anderen Fällen erhält der/die Schüler/in ein Jahreszeugnis, wobei die Beurteilung in Ziffern ausgewiesen wird.

### Klauseln:

K4 – Ausgezeichneter Erfolg → wenn dies zutrifft (*wird automatisch berechnet*)

K5 – Guter Erfolg → wenn dies zutrifft (*wird automatisch berechnet*)

K14 – Beendigung der Schulpflicht (*wird automatisch berechnet*)

K13 – Überschreitung Höchstdauer → wenn Schüler/in im 10. Schuljahr (*wird automatisch berechnet*).

K35 – Aufnahmevoraussetzung BHS → (*wird automatisch berechnet lt. Tabelle auf Seite 7*)

K37 – Voraussetzung 5. Klasse AHS → (*wird automatisch berechnet lt. Tabelle auf Seite 7*)

K6 – Wiederholungsprüfung 1 Pflichtgegenstand → wenn dies der Fall sein sollte

K24 – Wiederholungsprüfung mehrere Pflichtgegenstände → wenn dies der Fall sein sollte

K11 – Schulstufe nicht erfolgreich → wenn dies der Fall sein sollte

K12 – Berechtigung zur Wiederholung einer Schulstufe → für Schüler/innen im 9. Schuljahr

K15 – Befreiung 1 Pflichtgegenstand → wenn dies der Fall sein sollte

K32 – Befreiung von der Teilnahme an mehreren Pflichtgegenständen

K22 – Berechtigung zum Ablegen einer Nachtragsprüfung

K24 – Wiederholungsprüfung in max. 2 Pflichtgegenständen → wird automatisch berechnet

K25 – Wiederholungsprüfung mehrere Freigegegenständen

K31 – Befreiung von der Teilnahme an mehreren verbindlichen Übungen

K41 – Übertritt PTS in BMS

K42 – Aufnahmevoraussetzungen PTS in BHS

Für **Schüler/innen**, die auf der **8. Schulstufe** in der PTS beschult wurden und welche die **Klasse erfolgreich abgeschlossen** haben (*kein „Nicht genügend“, kein „nicht beurteilt“*) muss die nachfolgende Klausel ausgewiesen werden.

K 10 – 8. Schulstufe erfolgreich

#### LP-Hinweise für FMS-Klassen:

LP 102 – FMS Fachmittelschule → wird automatisch ausgewiesen

LP-Hinweise für Schüler/innen mit SPF: → *siehe weiter unten*

#### LP-Hinweise für PTS-Klassen:

LP 107 – PTS Orientierung → wird automatisch ausgewiesen

Für **Schüler/innen**, die auf der **8. Schulstufe** in der PTS beschult wurden, muss zusätzlich noch nachstehender LP-Hinweis hinzugefügt werden:

LP 10 - Beurteilung nach LP PTS § 28

#### LP-Hinweise für SV PTS 2020:

wie PTS LP-Hinweise

#### LP-Hinweise für Schüler/innen mit SPF:

LP 4 – Beurteilung eines Gegenstandes nach LP BVJ

LP 5 – Beurteilung mehrerer Gegenstände nach LP BVJ

LP 6 – Beurteilung aller Gegenstände nach LP BVJ

Wenn für den/die Schüler/in auf der RK „Förd.“ der/die/alle Gegenstand/Gegenstände die Lehrplanzuordnung korrekt erfasst und mittels Bescheid festgehalten wurde, so wird/werden der/die Gegenstand/Gegenstände automatisch auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Bei Klassen die in LG unterrichtet werden, erfolgt der Hinweis nach dem Beurteilungsblock in schriftlicher Form z.B.:

*„Die Schülerin wurde in den Pflichtgegenständen Lebende Fremdsprache Englisch, Mathematik, Deutsch auf der Grundlage der Lehrplanbestimmungen des Berufsvorbereitungsjahres an Sonderschulen beurteilt“*

Bei Klassen, die nach der Unterscheidung zwischen **grundlegender /vertiefender Allgemeinbildung** unterrichtet werden, erfolgt der Hinweis in der 3. Spalte des Zeugnisses, z.B.:

PFLICHTGEGENSTÄNDE	BEURTEILUNG	ZUSATZ *)**)
Religion	—	
<b>Sprachlich-gesellschaftlicher Bereich</b>		
Deutsch	Genügend	Lehrplan der allgemeinen Sonderschule
Geographie, Wirtschaftskunde, Zeitgeschichte	Befriedigend	Lehrplan der allgemeinen Sonderschule
<b>Mathematisch-naturkundlicher Bereich</b>		
Mathematik	Genügend	Lehrplan der allgemeinen Sonderschule
Naturkunde	Befriedigend	Lehrplan der allgemeinen Sonderschule
<b>Fremdsprachlicher Bereich</b>		
Lebende Fremdsprache Englisch	teilgenommen	Lehrplan der allgemeinen Sonderschule

## Hilfreiche Hinweise für die Zeugniserstellung FMS/PTS

- **Schülerfehlstunden dürfen nicht im Status "abwesend" bleiben**, sonst ist keine Kollationierung des Zeugnisses möglich ist
- Bei zu vielen „ungerechtfertigten“ Fehlstunden (mehr als 100) muss zumindest eine Maßnahme getroffen und abgeschlossen werden (Laufbahneintrag Schulpflichtverletzung)
- **Offene Schulpflichtverletzungen müssen in WiSion abgeschlossen werden**, sonst kann nicht kollationiert werden!

Wie wird eine offene Maßnahme geschlossen:

- \* KV trägt ev. fehlende Gesprächstermine nach (bis max. Stufe 2)
- \* KV trägt bei "abgeschlossen am" ein gültiges Datum ein (z.B. aktuelles Datum)
- \* KV speichert und drückt WEITERLEITEN (an Schulleitung)
- \* Schulleitung erhält Eintrag im Kommunikationseingang und schließt die Maßnahme endgültig mit "Bescheid freigeben"

## Klauselvergabe

- Alle Schüler/innen markieren und Schaltfläche "Klauseln" drücken. Grundsätzlich werden die Klauseln richtig berechnet:

**ALLE positiven Schüler/innen der PTS bzw. FMS (ausgenommen SPF-Kinder und KOOP-Kinder) bekommen im Abschlusszeugnis die Klauseln K41 UND K42, die händisch vergeben werden müssen!!!**

- Falls die Klauseln 34 oder 35 automatisch berechnet wurden, so müssen die Klauseln manuell gegen die Klauseln 41 bzw. 42 getauscht werden, da nur diese Klauseltexte in der PTS/FMS zu verwenden sind. (Dh. K34 durch K41 bzw. K35 durch K42 ersetzen).
- Die Klausel 37 dagegen hat den richtigen Klauseltext und darf nicht verändert werden.

**Schüler/innen mit zumindest einem "nicht beurteilt" sind nicht berechtigt, Wiederholungsprüfungen abzulegen!**

(eventuell falsch berechnete Klauseln zu WH-Prüfungen sind zu löschen).

**Bei Schüler/innen mit WH-Prüfungen im September sind diese Prüfungen VOR dem Fertigen (Klauseln und Kollationieren) des Zeugnisses in WiSion zu erfassen!**

(Menü "Beurteilungen", "Neue Prüfung", ...)

**- ACHTUNG:** Nach der Richtigstellung der Klauseln NICHT mehr auf die Schaltflächen „Klauseln aktualisieren“ oder „Klauseln“ drücken, da dadurch die Änderungen verloren gehen würden!

- Bei Schüler/innen mit SPF sind die Klauseln zum Teil manuell zu vergeben, da sie nicht alle automatisch vergeben werden!

**Erst danach mit dem Kollationieren beginnen!**

### **Infos zum Erstellen der Zeugnisse für I-Kinder**

Achtet bitte auf die richtigen LP-Hinweise (keine ASO, sondern BVJ - LP4, LP5, LP6)

I-Kinder bekommen keine Klauseln außer K14 und ev. K11 und K13.

In SPF-Gegenständen darf KEINE WH-Prüfung abgelegt werden.

LP-Hinweis für I-Kinder in der PTS:

LP 107 (PTS Orientierung) muss auch noch manuell hinzugefügt werden.